

fungssumme des § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO muss nicht erreicht sein.<sup>250</sup> Hat das OLG zu entscheiden, weil es als Berufungsgericht das Gericht der Hauptsache war, ist sein zurückweisender Beschluss nicht anfechtbar, weil das OLG in § 567 Abs. 1 ZPO nicht aufgeführt und eine Rechtsbeschwerde nicht statthaft ist (→ Rn. 388). Hat das Landgericht den zurückweisenden Beschluss erlassen, weil die Hauptsache bei ihm als Berufungsgericht anhängig ist (was nur in Urheberrechtssachen vorkommen kann), so gilt der Beschluss als nicht im ersten Rechtszug iSd § 567 Abs. 1 ZPO ergangen.<sup>251</sup>

Die sofortige Beschwerde muss zwar nicht **begründet** werden.<sup>252</sup> Wird eine Begründung jedoch angekündigt, erfolgt sie jedoch nicht oder wird sie verzögert, kann dies zur Verneinung der Dringlichkeit führen.<sup>253</sup> An der Dringlichkeit kann es auch fehlen, wenn erst mit der Beschwerde ein Hilfsantrag, der den Hauptantrag nicht betrifft, gestellt wird.<sup>254</sup> 379a

Zulässig ist auch eine sofortige Beschwerde, mit der geltend gemacht wird, das Verfahren habe sich in der Hauptsache **erledigt**.<sup>255</sup> Es besteht kein Grund, in dieser Hinsicht die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde anders zu beurteilen als die der Berufung (→ Rn. 440). Erst recht bleibt die sofortige Beschwerde zulässig, wenn sich das Eilbegehren erst im Laufe des Beschwerdeverfahrens erledigt.<sup>256</sup> 380

Die sofortige Beschwerde ist nach § 569 Abs. 1 S. 1 ZPO innerhalb von zwei Wochen bei dem erstinstanzlichen Gericht oder bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Eine gesetzliche Begründungsfrist besteht nicht, eine Verzögerung kann aber zum Verlust der Dringlichkeit führen (→ Rn. 205). Immer noch streitig ist, ob die Einlegung der Beschwerde gegen den zurückweisenden Beschluss einem bei dem Gericht bestehenden **Anwaltszwang** unterliege. Nach § 78 Abs. 1 u. 3 ZPO besteht kein Anwaltszwang, wenn die Beschwerde durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden darf. Die Voraussetzung ist es nach § 569 Abs. 3 Nr. 1 ZPO erfüllt, weil das betreffende Verfügungsverfahren im ersten Rechtszug nicht als Anwaltsprozess zu führen war. Die einstweilige Verfügung konnte nach § 78 Abs. 1 u. 5, § 920 Abs. 3, § 936 ZPO ohne die Mithilfe eines Rechtsanwalts beantragt werden (→ Rn. 273). Ein Rechtsanwalt brauchte im erstinstanzlichen Verfahren auch weiterhin nicht tätig zu werden; denn eine mündliche Verhandlung ist nicht angeordnet worden. Viele Gerichte gehen daher zu Recht davon aus, dass für die Einlegung der sofortigen Beschwerde kein Anwaltszwang besteht.<sup>257</sup> Eine 381

<sup>250</sup> LG Zweibrücken NJW-RR 1987, 1199; Wieczorek/Schütze/Thümmel, 3. Aufl. 1994, ZPO § 922 Rn. 15; Zöllner/Vollkommer ZPO § 922 Rn. 13; MüKoZPO/Drescher § 922 Rn. 16; Ahrens Wettbewerbsprozess-HdB/Scharen Kap. 51 Rn. 72; Ebmeier/Schöne EinstwRS Rn. 215; Ganslmayer EinstwVerf S. 100; aA LG Köln MDR 1986, 245; LG Konstanz NJW-RR 1995, 1102; LG Verden JurBüro 1985, 952; Musielak/Voit/Huber ZPO § 922 Rn. 10; Anders/Gehle ZPO § 922 Rn. 28.

<sup>251</sup> MüKoZPO/Drescher § 922 Rn. 16.

<sup>252</sup> MüKoZPO/Harndorf § 571 Rn. 13.

<sup>253</sup> OLG Nürnberg WRP 2023, 622.

<sup>254</sup> OLG Hamburg GRUR-RS 2020, 25402.

<sup>255</sup> OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 1992, 493; Zöllner/Vollkommer ZPO § 922 Rn. 4; GK/Schwipert UWG § 12 B Rn. 150, 151; Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Retzler UWG § 12 Rn. 397; Ahrens Wettbewerbsprozess-HdB/Scharen Kap. 51 Rn. 73; Graf Lambsdorff WettbVerfR-HdB Rn. 318; Furtner MDR 1960, 452 f.; aA OLG Bamberg OLGR 2002, 462; OLG Hamm WRP 1985, 227; OLG Stuttgart NJWE-WettbR 1998, 91; OLGR 2001, 181; OLG Celle NJW-RR 2009, 174; MüKoZPO/Drescher § 922 Rn. 14; Köhler/Feddersen UWG § 12 Rn. 2.38; Melullis Wettbewerbsprozess-HdB Rn. 281; Teplitzky Wettbewerbsrechtliche Ansprüche/Schilling Kap. 55 Rn. 6; vgl. Schuschke/Walker/Schuschke ZPO § 935 Rn. 31.

<sup>256</sup> AA OLG Karlsruhe NJW-RR 1998, 1220 = WRP 1998, 429.

<sup>257</sup> KG OLGZ 1982, 91; GRUR 1991, 944; Traub Nds. Rpfl. 1996, 124; OLG Celle NJW-RR 2009, 977; OLG Dresden NJWE-WettbR 1997, 184 = GRUR 1997, 856 (Ls.); Bericht WRP 1997, 703; OLG Düsseldorf FamRZ 1987, 611; OLG Frankfurt a. M. GRUR-RR 2011, 31; OLG Hamburg WRP 1981, 588; OLG Hamm MDR 1978, 940; OLGR 1996, 44; OLG Karlsruhe NJW-RR 1993,

große Anzahl von Gerichten folgt jedoch inzwischen der Gegenmeinung; sie sind der Auffassung, die Freistellung einzelner Teilstücke eines Verfahrens, hier der Beantragung der einstweiligen Verfügung, lasse seinen Charakter als Anwaltsprozess unberührt.<sup>258</sup>

- 382 Nach § 571 Abs. 4 ZPO besteht daher auch für den Antragsgegner kein Anwaltszwang, solange nicht die mündliche Verhandlung angeordnet worden ist.
- 383 Das erstinstanzliche Gericht kann der sofortigen Beschwerde nach § 572 Abs. 1 ZPO **abhelfen**, indem es die einstweilige Verfügung erlässt. Die Abhilfeprüfung hinsichtlich einer nach § 944 ZPO vom Vorsitzenden allein erlassenen Entscheidung obliegt, falls die Sache nicht mehr die besondere Dringlichkeit aufweist, dem Kollegium.<sup>259</sup> Wenn die Beschwerde nach § 569 Abs. 1 S. 1 ZPO beim Beschwerdegericht eingelegt worden ist, gibt es die Sache, wenn dem ihre Dringlichkeit nicht entgegensteht,<sup>260</sup> zur Durchführung der Abhilfeprüfung an das Gericht erster Instanz zurück. Die ordnungsgemäße Durchführung der Abhilfeprüfung ist keine Voraussetzung für das Beschwerdeverfahren.<sup>261</sup>
- 383a Richtiger Ansicht nach ist das erstinstanzliche Gericht nicht gehindert, im Abhilfeverfahren über die Sache **mündlich zu verhandeln**.<sup>262</sup> Die Gegenmeinung verneint dies mit der Begründung, durch die Terminsbestimmung werde das eingeschlagene Beschlussverfahren verlassen und der Beschwerde die Grundlage entzogen.<sup>263</sup> Das Gericht darf aber am Beschlussverfahren nicht festhalten, wenn es die Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht mehr bejaht. Nach mündlicher Verhandlung im Abhilfeverfahren ergeht die abschließende die Beschwerde erledigende Entscheidung durch Urteil, gegen das die Berufung stattfindet, und zwar auch dann, wenn der Verfügungsantrag weiterhin zurückgewiesen wird.<sup>264</sup>

---

1470 = GRUR 1993, 697 = WRP 1994, 49; OLG Koblenz NJW 1980, 2588 = GRUR 1980, 931 = WRP 1981, 40; GRUR 1984, 676; JurBüro 1988, 130; OLG Köln NJW-RR 1988, 254; OLG München NJW 1984, 2414; OLG Stuttgart WRP 1982, 669 (Ls.); BGH NJW 1984, 2413; OLG Frankfurt a. M. OLZ 1988, 90 = NJW-RR 1987, 1257 = GRUR 1987, 574 = WRP 1987, 741; MüKoZPO/Drescher § 922 Rn. 17; Stein/Grunsky ZPO § 922 Rn. 8; Zöller/Vollkommer ZPO § 922 Rn. 13; Thomas/Putzo/Reichold ZPO § 922 Rn. 6; Jacobs/Lindacher/Teplitzky/Schultz-Süchting UWG § 25 Rn. 359; GK-Schwippert UWG § 12 B Rn. 149; Köhler/Fedderson/Köhler UWG § 12 Rn. 3.38; Ahrens Wettbewerbsprozess-HdB/Scharen Kap. 55 Rn. 74; Teplitzky Wettbewerbsrechtliche Ansprüche/Schilling Kap. 54 Rn. 13; Blomeyer ZivilProzR ErkVerf S. 687; Ganslmayer EinstwVerf S. 101; Melullis Wettbewerbsprozess-HdB Rn. 189; Nordemann WettbR, 8. Aufl. 1996, Rn. 614.

<sup>258</sup> OLG Düsseldorf OLZ 1983, 358; OLG Frankfurt a. M. NJW 1981, 2203; MDR 1983, 233; OLGR 1998, 331; OLG Hamm NJW 1982, 1711; Traub Wettbewerbsrechtl. Verfahrenspraxis S. 184; NJW-RR 1997, 763; OLG OLG Saarbrücken BeckRS 2017, 148159; OLG Stuttgart BeckRS 2024, 18645; OLG Frankfurt BeckRS 2025, 9375KG WRP 2023, 1364; OLG Frankfurt a. M. GRUR-RR 2011, 31; Traub Wettbewerbsrechtl. Verfahrenspraxis S. 351 f.; Baumann/Brehm Zwangsvollstreckung S. 272; Brox/Walker ZwangsvollstR Rn. 1524; Schuschke/Walker/Walker ZPO § 922 Rn. 20; Pastor Wettbewerbsprozess S. 317; Gloy/Loschelder/Erdmann UWG-HdB/Spätgens § 84 Rn. 1; Bergerfurth NJW 1981, 353; MüKoZPO/Harndorf ZPO § 569 Rn. 18; Zöller/Heßler ZPO § 569 Rn. 14.

<sup>259</sup> AA Pastor Wettbewerbsprozess S. 311.

<sup>260</sup> OLG Stuttgart OLGR 2001, 179; Zöller/Heßler § 572 Rn. 4; aA MüKoZPO/Lipp § 572 Rn. 5 mwN auch zur Gegenauffassung.

<sup>261</sup> BGH NJW-RR 2017, 707; OLG Frankfurt a. M. OLGR 2002, 234; NJW-RR 2007, 1142; Zöller/Heßler ZPO § 572 Rn. 4; MüKoZPO/Drescher § 922 Rn. 15.

<sup>262</sup> OLG Bremen ZPP Bd. 74, 463; OLG Karlsruhe NJW-RR 1987, 1206; WRP 1989, 265; Jacobs/Lindacher/Teplitzky/Schultz-Süchting UWG § 25 Rn. 138; MüKoZPO/Drescher § 922 Rn. 15.

<sup>263</sup> Stein/Grunsky ZPO § 922 Rn. 8; Anders/Gehle ZPO § 922 Rn. 29; Musielak/Voit/Huber ZPO § 922 Rn. 10; Dötsch MDR 2024, 1285; /Scharen Kap. 51 Rn. 75; Graf Lambsdorff WettbVerfR-HdB Rn. 315; Ganslmayer EinstwVerf S. 102; Nirk/Kurtze WettbStreitigkeiten Rn. 331 f.

<sup>264</sup> MüKoZPO/Drescher § 922 Rn. 17; OLG Hamburg OLGR 1999, 319 (Ls.), ein doch ergehender Nichtabhilfebeschluss ist mit der Berufung anfechtbar. Den Bedenken der Gegenauffassung, das

Das Beschwerdegericht hat seinerseits zu prüfen, ob nach § 937 Abs. 2 ZPO die Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gegeben sind (→ Rn. 299 ff.). Verneint es dies, so ordnet es eine mündliche Verhandlung an und entscheidet über die Beschwerde durch Endurteil, § 922 Abs. 1 S. 1, § 936 ZPO. Letzgenannte Vorschriften gehen § 572 Abs. 4 ZPO vor.<sup>265</sup> Soweit die Gegenauffassung darauf verweist, eine Entscheidung durch Beschluss eröffne die Rechtsbeschwerde<sup>266</sup>, trifft dies nicht zu (→ Rn. 388). Das Beschwerdegericht kann eine für notwendig gehaltene mündliche Verhandlung nach § 572 Abs. 3 ZPO aber auch durch Beschluss dem Gericht erster Instanz übertragen, wenn die Sache die damit verbundene Verzögerung verträgt.<sup>267</sup> 384

Ungeklärt ist, ob das Beschwerdegericht die vom Ausgangsgericht ausdrücklich oder inzidenter bejahte **örtliche Zuständigkeit** überprüfen darf. Während dies teilweise unter Hinweis auf § 571 Abs. 2 S. 2 ZPO bejaht wird<sup>268</sup>, wird dem – jedenfalls für bestimmte Fallgestaltungen – mit guten Gründen entgegen getreten<sup>269</sup>. An einer Bindung des Beschwerdegerichts fehlt es in jedem Falle, wenn das Landgericht die bereits bei Anbringung des Antrages bestehende Anhängigkeit eines Hauptsacheverfahrens bei einem anderen Gericht missachtet (→ Rn. 267). Eine Bindung kann auch dann nicht eintreten, wenn der Antragsgegner nicht die Möglichkeit hatte, die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu rügen. Fraglich ist, ob nicht auch in sonstigen Fällen eine Bindung zu verneinen ist. § 571 Abs. 2 S. 2 ZPO soll u. a. vermieden werden, dass die von dem erstinstanzlichen Gericht geleistete Sacharbeit wegen fehlender Zuständigkeit hinfällig wird.<sup>270</sup> Das kann im Eilverfahren jedoch nicht erreicht werden, weil bei Widerspruch gegen eine Beschlussverfügung die örtliche Zuständigkeit auf Rüge des Antragsgegners erneut überprüft werden muss (→ Rn. 266). Ein Sonderfall stellt es auch dar, wenn das Erstgericht die Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens bei einem anderen Gericht missachtet hat.<sup>271</sup> 384a

Bejaht das Beschwerdegericht die Voraussetzungen des § 937 Abs. 2 ZPO, entscheidet es durch Beschluss über den Verfügungsantrag. Es erlässt die einstweilige Verfügung oder weist die Beschwerde zurück. Eine Zurückweisung durch Beschluss kommt nur in Betracht, wenn der Verfügungsantrag an einem nicht behebbaren Mangel leidet.<sup>272</sup> Zu berücksichtigen ist, dass die Rechtskraft eines die Beschwerde zurückweisenden Beschlusses einer Erneuerung des Verfügungsantrags beim Gericht erster Instanz entgegenstehen kann (→ Rn. 217 f.). Behebbarer Mängel geben Anlass zu einer mündlichen Verhandlung, in der Gelegenheit zu richterlichen Hinweisen nach § 139 ZPO besteht. 385

---

Ausgangsgericht könne durch die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung das weitere Beschwerdeverfahren einfach stoppen, könnte man auch dadurch entgegen treten, dass das Beschwerdeverfahren trotz der mündlichen Verhandlung weiter fortgesetzt wird, d.h., die Akte an das Berufungsgericht geschickt wird. Diese Verfahrensweise wäre allerdings atypisch.

<sup>265</sup> OLG Düsseldorf BeckRS 2004, 09078; Ahrens Wettbewerbsprozess-HdB/Scharen Kap. 51 Rn. 80; MüKoZPO/Drescher § 922 Rn. 17; Zöller/Vollkommer ZPO § 922 Rn. 14.

<sup>266</sup> OLG München NJW 2003, 2756.

<sup>267</sup> KG WRP 1970, 144; 1995, 218; OLGR 1995, 151; OLG Karlsruhe NJW-RR 1987, 1206; WRP 1989, 265; OLG Koblenz 16.2.1989 – 6 W 125/89, n. v. 6.11.1986 – 6 W 829/86, n. v.; Traub Wettbewerbsrechtl. Verfahrenspraxis S. 240; OLG München NJW 1975, 1569; OLG Stuttgart MD 2016, 379 (aus Klarheitsgründen wegen Rn. 387); Wiczorek/Schütze/Thümmel, 3. Aufl. 1994, ZPO § 937 Rn. 9; abl. Schuschke/Walker/Walker ZPO Vor § 916 Rn. 48, ZPO § 922 Rn. 21.

<sup>268</sup> MüKo/Drescher § 922 Rn. 18; OLG Frankfurt WRP 2017, 343.

<sup>269</sup> OLG Naumburg BeckRS 2015, 19776; offen Cepl/Voß ZPO § 12 Rn. 24.

<sup>270</sup> BT-Drs. 14/4722, 94).

<sup>271</sup> OLG Frankfurt WRP 1996, 27; OLG Naumburg BeckRS 2015, 19776.

<sup>272</sup> KG NJW 1979, 1211 (Ls.).

386 Die Grundsätze des BVerfG zur Waffengleichheit (→ Rn. 366) gelten für das Beschwerdeverfahren fort. Hat das Landgericht verfahrensfehlerhaft den Antragsgegner nicht beteiligt, sind ihm der Verfügungsantrag, die erstinstanzliche Entscheidung, die Beschwerde und der Nichtabhilfebeschluss zur Stellungnahme zuzuleiten, was naturgemäß zu Verzögerungen bei der Entscheidung des Beschwerdegerichts führen kann. Zur prozessualen Behandlung von mit einem Unterlassungsanspruch verbundenen Sequestriansanspruch → Rn. 366c.

Auch eine vom Beschwerdegericht erlassene Beschlussverfügung bedarf, wenn der Antragsgegner ausnahmsweise am Verfahren nicht beteiligt war, keiner Begründung (→ Rn. 371).

387 Entscheidet das Beschwerdegericht nach mündlicher Verhandlung, so ist die Entscheidungsform das Urteil<sup>273</sup>, die **unanfechtbar** ist (→ Rn. 438). Erlässt das Beschwerdegericht die einstweilige Verfügung durch Beschluss, kann der Antragsgegner hiergegen **Widerspruch** erheben, und zwar beim Gericht erster Instanz (→ Rn. 390 ff.).<sup>274</sup> Der Beschluss, mit dem die sofortige Beschwerde zurückgewiesen wird oder durch den das Beschwerdegericht dem erstinstanzlichen Gericht nach § 572 Abs. 3 ZPO die erforderliche Anordnung überträgt, ist unanfechtbar. Allenfalls eine Gehörsrüge nach § 321a ZPO oder eine Verfassungsbeschwerde kommen in Betracht (→ Rn. 453).<sup>275</sup>

## 5. Die Rechtsbeschwerde

388 Die Rechtsbeschwerde ist unstatthaft, § 574 Abs. 1 S. 2 iVm § 542 Abs. 2 S. 1 ZPO (→ Rn. 452). Das gilt auch dann, wenn die Rechtsbeschwerde zugelassen worden ist.<sup>276</sup>

389 Anderes gilt nur bei Entscheidungen über den Rechtsweg (→ Rn. 264) sowie für Verfahren nach Abschluss des Eilverfahrens (zB Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungsverfahren).<sup>277</sup>

## 6. Der Widerspruch

390 Gegen den Beschluss, mit dem eine einstweilige Verfügung erlassen worden ist, findet nach § 924 Abs. 1, § 936 ZPO Widerspruch statt (vgl. Art. 9 Abs. 4 UAbs. 2 Enf-RL).<sup>278</sup> Der Widerspruch ist sowohl gegen Beschlussverfügungen des erstinstanzlichen Gerichts gegeben als auch gegen solche, die vom Berufungsgericht als Gericht der Hauptsache oder dem Beschwerdegericht stammen. Mit dem Widerspruch erreicht der Antragsgegner, dass über den Verfügungsantrag mündlich verhandelt wird. Die mündliche Verhandlung, die wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit nicht vor dem Erlass der einst-

<sup>273</sup> so auch OLG Frankfurt GRUR-RR 2025, 231 Rn. 25 mwN für den Sonderfall einer Verbindung von sofortiger Beschwerde und Berufung gegen das auf einen Widerspruch ergehende Urteil.

<sup>274</sup> MüKoZPO/Drescher § 922 Rn. 10; BeckOK UWG/Scholz § 12 Rn. 110; Cepl/Voß ZPO § 924 Rn. 12KG BeckRS 2008, 671; aA KG NJW-RR 2004, 1665; OLG Dresden GRUR-RS 2024, 1193 mkritAnm Burger GRUR-Prax 2024, 183. Kritisch auch Stein/Jonas/Bruns ZPO § 924 Rn. 18. Eine – auch zugelassene – Rechtsbeschwerde wäre von vornherein unzulässig, BGH NJW 2003, 1531.

<sup>275</sup> BGH NJW 2002, 1577; eine Abänderung der Entscheidung auf eine Gegenvorstellung hin wurde nach altem Recht verneint OLG Frankfurt a. M. GRUR 1994, 149 (Ls.).

<sup>276</sup> BGH GRUR 2003, 548 = WRP 2003, 658.

<sup>277</sup> BGH GRUR 2009, 890 = WRP 2009, 999; GRUR 2023, 427 Rn. 10; GRUR 2024, 486 Rn. 10.

<sup>278</sup> Eine Beschwerde ist unzulässig, OLG Düsseldorf GRUR 2021, 984; MüKoZPO/Drescher § 924 Rn. 2.

weiligen Verfügung stattfinden konnte (→ Rn. 298 ff.), wird nachgeholt. Der Widerspruch ist ein Rechtsbehelf, der die Sache nicht in einer höheren Instanz anfallen und die Vollziehbarkeit der einstweiligen Verfügung unberührt lässt.

### a) Die Zulässigkeit

Für das Widerspruchsverfahren ist grds. das Gericht **zuständig**, das die angegriffene Beschlussverfügung erlassen hat. Der Widerspruch gegen eine Beschlussverfügung, die auf eine sofortige Beschwerde des Antragstellers hin vom Gericht zweiter Instanz getroffen worden ist (→ Rn. 385), ist aber nicht beim Beschwerdegericht, sondern dem Gericht erster Instanz zu erheben<sup>279</sup> (s. auch → Rn. 387). Dadurch stehen dem Antragsgegner zwei Instanzen mit jeweils einer mündlichen Verhandlung zur Verfügung. Die Zuständigkeitsregelung führt dazu, dass das erstinstanzliche Gericht den Beschluss eines übergeordneten Gerichts abändern kann. Es ist nicht an dessen rechtliche Beurteilung gebunden; § 563 Abs. 2 oder § 577 Abs. 4 S. 4 ZPO finden keine entsprechende Anwendung.<sup>280</sup> § 577 Abs. 4 S. 4 ZPO betrifft nur die Entscheidung, die das erneut befasste Gericht nach einer Zurückverweisung trifft.

Der Widerspruch ist grds. **schriftlich**<sup>281</sup> einzulegen; beim Amtsgericht kann er auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erhoben werden, § 924 Abs. 2 S. 3, § 936 ZPO. Eine mündliche Erklärung in der Verhandlung reicht nicht aus. Es wird allerdings – jedenfalls bei einem Einverständnis des Antragstellers – für zulässig gehalten, dass dann, wenn einer von mehreren Antragsgegnern Widerspruch schriftsätzlich eingelegt hat, ein weiterer Antragsgegner in der darauf anberaumten mündlichen Verhandlung durch Erklärung zu Protokoll ebenfalls Widerspruch erhebt.<sup>282</sup> Ein bei dem betreffenden Gericht bestehender **Anwaltszwang** gilt auch für die Einlegung des Widerspruchs.<sup>283</sup> Dies bedeutet, dass der Widerspruch eines europäischen dienstleistenden Anwalts, der nicht gleichzeitig den Nachweis eines Einvernehmens mit einem Einvernehmensanwalt vorlegt, in diesem Fall nach § 29 Abs. 3 EuRAG unwirksam ist.<sup>284</sup>

Der Widerspruch kann auch vor Vollziehung der Beschlussverfügung (im Allgemeinen durch Parteizustellung) eingelegt werden.<sup>285</sup> Nach allgemeinen Grundsätzen wird ein Beschluss mit der Herausgabe aus dem Geschäftsbetrieb des Gerichts existent und

<sup>279</sup> OLG Düsseldorf MDR 1984, 324; OLG Hamburg MDR 1957, 105; OLG Hamm OLGZ 1987, 492; Stein/Grunsky ZPO § 924 Rn. 18; Wieczorek/Schütze/Thümmel, 3. Aufl. 1994, ZPO § 924 Rn. 3; GK/WUG/Schwippert § 12 C Rn. 153; Zöller/Vollkommer ZPO § 924 Rn. 6; Anders/Gehle ZPO § 924 Rn. 11; MüKoZPO/Drescher § 924 Rn. 10; Mädlich Rechtsbehelfe S. 22; Jacobs/Lindacher/Teplitzky/Schultz-Süchting UWG § 25 Rn. 184; Köhler/Fedderson/Köhler UWG § 12 Rn. 3.42; Teplitzky/Schilling Kap. 55 Rn. 22; Melullis Wettbewerbsprozess-HdB Rn. 123, 134; Ahrens Wettbewerbsprozess-HdB/Scharen Kap. 51 Rn. 53; Büscher/Dittmer/Schiwy GewRS/Dittmer Vor § 12 Rn. 132, aA Ule/Bahls MDR 1973, 889; gegen eine Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz Schuschke/Walker/Walker ZPO § 924 Rn. 9.

<sup>280</sup> GK/Schwippert UWG § 12 B Rn. 153.

<sup>281</sup> d.h., von einem Anwalt in der Form des § 130d ZPO; dies gilt im Grundsatz auch für einen europäischen Dienstleistungs-Anwalt (§ 27 Abs. 1 EuRAG, s. BGH NJW 2025, 2165 Rn. 27 ff.

<sup>282</sup> OLG Hamm WRP 1979, 880.

<sup>283</sup> OLG Düsseldorf OLGZ 1983, 358; OLG Koblenz NJW 1980, 2588 = GRUR 1980, 931 = WRP 1981, 40; Stein/Grunsky ZPO § 924 Rn. 20; GK/Schwippert UWG § 12 B Rn. 154; MüKoZPO/Drescher § 924 Rn. 9; Zöller/Vollkommer ZPO § 924 Rn. 7; Ahrens Wettbewerbsprozess-HdB/Scharen Kap. 51 Rn. 53; Schuschke/Walker ZPO § 924 Rn. 13 aA Jacobs/Lindacher/Teplitzky/Schultz-Süchting UWG § 25 Rn. 354.

<sup>284</sup> BGH 15.5.2025 – IX ZB 1/24 Rn. 21.

<sup>285</sup> MüKoZPO/Drescher § 924 Rn. 9; GK/Schwippert UWG § 12 B Rn. 156; Stein/Grunsky ZPO § 924 Rn. 10; Zöller/Vollkommer ZPO § 924 Rn. 4; Anders/Gehle ZPO § 924 Rn. 14; Cep/ Voß ZPO § 924 Rn. 5; Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Retzner UWG § 12 Rn. 469. OLG

anfechtbar.<sup>286</sup> Der Antragsgegner hat ein legitimes Interesse daran, die Beschlussverfügung so schnell als möglich überprüft zu wissen und sein rechtliches Gehör nachzuholen. Andernfalls bliebe iÜ unklar, wieso der Antragsgegner unstreitig mit dem Widerspruch geltend machen kann, die Beschlussverfügung sei nicht vollzogen worden (→ Rn. 398). Vor Existenz des Verfügungsbeschlusses kann aber ein Widerspruch nicht eingelegt werden (→ Rn. 290).

394 Der Widerspruch ist **nicht befristet**. Grundsätzlich kann er so lange eingelegt werden, wie die Beschlussverfügung besteht. Nach der **Aufhebung** der einstweiligen Verfügung wegen Versäumung der Klageerhebung zur Hauptsache oder wegen veränderter Umstände (§ 926 Abs. 2, §§ 927, 936 ZPO – → Rn. 497 ff., 528 ff.) kommt ein Widerspruch nicht mehr in Betracht. Das gilt auch dann, wenn die Aufhebung ohne Rückwirkung erfolgt ist, der Antragsgegner jetzt aber einen Aufhebungsgrund anführen kann, der die Eilmaßnahme als von Anfang an unberechtigt erscheinen lässt.<sup>287</sup>

394a Ein Widerspruch gegen eine Beschlussverfügung, mit der der Antragsgegner zur **Duldung einer Besichtigung** (→ Rn. 91 ff.) verpflichtet worden ist, ist nicht deswegen unzulässig, weil die Besichtigung bei Einlegung des Widerspruchs bereits stattgefunden hat. Er ist nicht „sinnlos“.<sup>288</sup> Die Zulässigkeit des Widerspruchs ist vielmehr verfassungs- und unionsrechtlich geboten. Das BVerfG<sup>289</sup> geht in stRspr davon aus, dass dem Betroffenen bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen, gegen die er vor dessen Vollzug praktisch keinen Rechtsschutz erlangen konnte, auch nachträglich Rechtsschutz erlangen kann; ihm kann ein Rechtsbehelf nicht mit dem Argument mangendem Rechtsschutzinteresses versagt werden. Auch Unionsrecht (Art. 7 Abs. 1 S. 5 EnfRL) verlangt, dass dem Antragsgegner zumindest einmal die Möglichkeit eines Rechtsschutzes in der Sache einzuräumen ist. Das ist auch nichts Ungewöhnliches: so sind Rechtsbehelfe des Betroffenen in den Fällen gegen die Anordnung nach § 101 Abs 9 UrhG auch nach Mitteilung der Verkehrsdaten an den Verletzten ohne Weiteres zulässig, das gleiche gilt von einem zur Auskunft Verpflichteten, der unter dem Eindruck des vorläufig vollstreckbaren Titels die Auskunft erteilt hat. Obwohl die Folgen praktisch nicht mehr rückgängig gemacht werden können, bleibt der Rechtsbehelf gegen die Anordnung selbstverständlich zulässig.

Ob die Duldungsverfügung sich durch die Besichtigung erledigt hat oder nicht (→ Rn. 479a), ist eine sekundäre Frage. Geht man von einer Erledigung aus, ist es Sache des Antragstellers, das Verfahren für erledigt zu erklären (→ Rn. 475).<sup>290</sup> Stellt das Gericht fest, dass die Beschlussverfügung nicht hätte ergehen dürfen, sind die darauf beruhenden Ergebnisse – wie auch in den oben genannten Fallgestaltungen – nicht verwertbar.

395 Nach einem **Verzicht** des Antragstellers **auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung** und der Herausgabe des Titels fehlt es an einem Rechtsschutzbedürfnis für den Widerspruch. Der Verzicht muss aber auch die Rechte aus der Kostenentscheidung erfassen. Sonst bleibt das Rechtsschutzinteresse für den Widerspruch insgesamt bestehen. Der Antragsgegner ist nicht auf die Erhebung eines Kostenwiderspruchs beschränkt. Der Kostenwiderspruch bedeutet nämlich ein Anerkenntnis der Sachentscheidung und hin-

---

Koblenz 21.3.2013 – 9 U 1156/12, n.v. teilweise aA Ahrens Wettbewerbsprozess-HdB/Scharen Kap. 51 Rn. 50, erst nach Vollziehung ist zu terminieren.

<sup>286</sup> MüKoZPO/Musielak § 329 Rn. 5; Zöller/Vollkommer ZPO § 329 Rn. 6, 9.

<sup>287</sup> OLG Düsseldorf NJW 1971, 812 = WRP 1971, 328; Zöller/Vollkommer ZPO § 924 Rn. 3; Anders/Gehle ZPO § 924 Rn. 6; Thomas/Putzo/Reichold ZPO § 924 Rn. 6; hinsichtlich letzterem aA Stein/Grunsky ZPO § 924 Rn. 5; Mädlich Rechtsbehelfe S. 156; s. auch MüKoZPO/Drescher § 924 Rn. 4, 5, beide Verfahren können nebeneinander geführt werden.

<sup>288</sup> s. der Verweis bei BGH GRUR 2023, 403 Rn. 53.

<sup>289</sup> zB NJW 2008, 977 Rn. 25; BeckRS 2024, 39788.

<sup>290</sup> Cepl/Voß/Hahn § 494a Rn. 26 ff; Benkard/Grabinski/Zülch/Tochtermann § 140c Rn. 31.

dert den Antragsgegner, ihre Unrichtigkeit geltend zu machen (→ Rn. 418, 423).<sup>291</sup> Zur Aufhebung der einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände in einem solchen Fall → Rn. 545.

Das **Recht zum Widerspruch** kann **verwirkt** werden. Dazu muss nicht nur eine längere Zeit seit Zustellung der Beschlussverfügung vergangen sein, vielmehr muss der Antragsteller sich auf das Ausbleiben des Widerspruchs eingestellt haben und in seinem Vertrauen schutzwürdig sein.<sup>292</sup> Der Ablauf von drei Monaten wird als Grundlage für die Annahme einer Verwirkung noch nicht ausreichen,<sup>293</sup> wohl aber der Ablauf von 15 Monaten nach Erlass der Eilmaßnahme und von acht Monaten nach der Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung<sup>294</sup> oder von zweieinhalb Jahren nach Erlass der Beschlussverfügung<sup>295</sup> oder von mehr als viereinhalb Jahren.<sup>296</sup> Solange das Hauptsacheverfahren läuft, kommt eine Verwirkung nicht in Betracht.<sup>297</sup> **396**

Auf das **Recht zum Widerspruch** kann in entsprechender Anwendung von § 515 ZPO **verzichtet** werden. Die Eilmaßnahme ist dann im Verfahren auf Erlass der einstweiligen Verfügung nicht mehr angreifbar. Ein trotz des Verzichts erhobener Widerspruch ist unzulässig.<sup>298</sup> Häufig wird auf das Recht zum Widerspruch im Rahmen einer Abschlussklärung (→ Rn. 625) verzichtet oder – allein in Bezug auf die Sachentscheidung – durch die Erhebung eines auf den Kostenpunkt beschränkten Widerspruchs (→ Rn. 418). Wegen der Verzichtswirkung ist die nachträgliche Erstreckung eines Kostenwiderspruchs auf die Sachentscheidung unzulässig.<sup>299</sup> Unberührt von einem Verzicht auf das Recht zum Widerspruch bleibt die Befugnis des Antragsgegners, die Fristsetzung zur Klageerhebung nach § 926 Abs. 1, § 936 ZPO (→ Rn. 497 ff.) oder die Aufhebung der einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände nach §§ 927, 936 ZPO (→ Rn. 528 ff.) zu beantragen. Ein Widerspruch kann auch jederzeit zurückgenommen werden (aber → Rn. 409). **397**

Der Widerspruch kann damit begründet werden, dass der Erlass der einstweiligen Verfügung **von Anfang an nicht gerechtfertigt** gewesen sei, dass also die allgemeinen Prozessvoraussetzungen, der Verfügungsgrund oder der Verfügungsanspruch gefehlt hätten. Geltend gemacht werden können aber auch neue Tatsachen, die die Voraussetzungen für die einstweilige Verfügung **nachträglich** haben **entfallen** lassen.<sup>300</sup> Die Versäumung der Vollziehungsfrist nach § 929 Abs. 2, § 936 ZPO rechtfertigt den Widerspruch ebenfalls (→ Rn. 604). Das Widerspruchsrecht des Antragsgegners steht dann neben seinem Recht, nach §§ 927, 936 ZPO die Aufhebung der einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände zu verlangen (→ Rn. 528 ff.). Der Antragsgegner kann sich schließlich darauf berufen, der Antragsteller sei einer Anordnung zur Klageerhebung nach § 926 **398**

<sup>291</sup> OLG München WRP 1987, 267; Stein/Grunsky ZPO § 924 Rn. 10.

<sup>292</sup> KG NJW 1962, 816; Stein/Grunsky ZPO § 924 Rn. 11; MüKoZPO/Drescher § 924 Rn. 11; Zöller/Vollkommer ZPO § 924 Rn. 10; Mädlich Rechtsbehelfe S. 18; Melullis Wettbewerbsprozess-HdB Rn. 244; s. auch die Nachw. zu den folgenden Fn.; aA Pastor Wettbewerbsprozess S. 323.

<sup>293</sup> OLG Düsseldorf NJW 1972, 1955; OLG Hamburg WRP 1958, 120 – 17 Monate genügen nicht; OLG Saarbrücken NJW-RR 1989, 1512.

<sup>294</sup> OLG Frankfurt a. M. ZZP Bd. 69, 459 = MDR 1956, 622 (Ls.).

<sup>295</sup> KG GRUR 1985, 237; kritisch GK/Schwippert UWG § 12 B Rn. 155.

<sup>296</sup> OLG Celle GRUR 1980, 945.

<sup>297</sup> BGH NJW 1992, 2297; OLG Frankfurt a. M. OLGR 1995, 106.

<sup>298</sup> OLG Celle GRUR 1980, 945; OLG Hamm WRP 1981, 475; OLG Köln WRP 1975, 175; 1987, 567; Stein/Grunsky ZPO § 924 Rn. 12; Zöller/Vollkommer ZPO § 924 Rn. 9; Jacobs/Lindacher/Teplitzky/Schultz-Süchting UWG § 25 Rn. 202; Köhler/Feddersen UWG § 12 Rn. 2.42; MüKoZPO/Drescher § 924 Rn. 12; Scherf WRP 1969, 394.

<sup>299</sup> OLG Hamburg NJW-RR 2000, 1238; OLG Hamm GRUR 1991, 633.

<sup>300</sup> Stein/Grunsky ZPO § 925 Rn. 6; Zöller/Vollkommer ZPO § 924 Rn. 1, § 925 Rn. 3; Anders/Gehle ZPO § 924 Rn. 3; MüKoZPO/Drescher § 924 Rn. 2.

Abs. 1, § 936 ZPO nicht nachgekommen. Der Widerspruch ist dann neben dem Rechtsbehelf gegeben, nach § 926 Abs. 2, § 936 ZPO die Aufhebung der einstweiligen Verfügung zu verlangen (→ Rn. 266 ff.). Der Antragsgegner hat die **Wahl unter den Rechtsbehelfen**. Die Möglichkeit, die Aufhebung der einstweiligen Verfügung in den anderen Verfahren zu erreichen, und auch die tatsächliche Einleitung der Verfahren nehmen ihm nicht das Rechtsschutzbedürfnis für den Widerspruch; denn der Widerspruch führt zu der umfassenden Prüfung, ob die Beschlussverfügung anfangs gerechtfertigt war und ihre Berechtigung auch nachträglich nicht verloren hat (→ Rn. 517, 539).

399 Mit dem Widerspruch kann zudem das Ziel verfolgt werden, dass die einstweilige Verfügung nur gegen Sicherheitsleistung bestätigt oder sie gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werde (→ Rn. 491, 494). Zum Antrag auf **Prozesskostensicherheit** → Rn. 488a. Schließlich ist es möglich, mit dem Widerspruch allein die Einräumung einer Aufbrauchsfrist zu begehren (→ Rn. 353 f.).

400 Beinhaltet eine Beschlussverfügung mehrere voneinander zu trennende Regelungen, ist ein auf einen **Teil der einstweiligen Verfügung** beschränkter Widerspruch zulässig.<sup>301</sup> Hinsichtlich des zunächst nicht angefochtenen Teiles kann später noch Widerspruch erhoben werden. Kommt es dazu, ist im zweiten Verfahren über die Kosten insgesamt unter Einbeziehung der ersten Kostenentscheidung zu befinden;<sup>302</sup> insoweit gelten die Grundsätze über die Anfechtung des Schlussurteils nach Anfechtung eines Teilurteils<sup>303</sup> entsprechend.

401 Nach § 924 Abs. 2 S. 1, § 936 ZPO hat der Antragsgegner im Widerspruch die Gründe darzulegen, die er für die Aufhebung geltend machen will. Die Vorschrift ist nicht zwingend; die Gründe können auch später – noch in der mündlichen Verhandlung – angeführt werden.<sup>304</sup>

In der Praxis wird aber oft erst nach Begründung des Widerspruchs terminiert. Dafür werden – neben der Interpretation der Kann-Vorschrift als Muss-Vorschrift – zwei praktische Gründe angeführt: Zum einen könne der Zeitbedarf für die mündliche Verhandlung ohne zumindest überschlägige Kenntnis von den Streitpunkten nicht eingeschätzt werden, zum anderen müsse der Antragsteller vor erst in der mündlichen Verhandlung überreichten umfangreichen Erwidern geschützt werden. Beide Punkte sind zwar nachvollziehbar, rechtfertigen diese Auffassung aber nicht. Eine Überrumpelung des Antragstellers im Termin kann auch durch diese Praxis nicht verhindert werden, da unstreitig Einwände bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erhoben werden können, und zwar auch solche, die in der Widerspruchsbegründung nicht angesprochen worden sind.

## b) Die mündliche Verhandlung

402 Die mündliche Verhandlung, die auf Grund des Widerspruchs gegen die Beschlussverfügung nachgeholt wird, folgt denselben Regeln wie die mündliche Verhandlung, in der erstmals über den Erlass einer einstweiligen Verfügung entschieden wird (→ Rn. 321 ff.). Der Termin ist unverzüglich und kurzfristig zu bestimmen (→ Rn. 315). Die Sache bedarf **weiterhin beschleunigter Behandlung**. Im Interesse des Antragsgeg-

<sup>301</sup> GK/Schwippert UWG § 12 B Rn. 159.

<sup>302</sup> OLG Düsseldorf NJW 1970, 618; Stein/Grunsky ZPO § 925 Rn. 18; Zöller/Vollkommer ZPO § 925 Rn. 8; Ahrens Wettbewerbsprozess-HdB/Scharen Kap. 51 Rn. 51.

<sup>303</sup> MüKoZPO/Musielak § 301 Rn. 32.

<sup>304</sup> Stein/Grunsky ZPO § 924 Rn. 21; Zöller/Vollkommer ZPO § 924 Rn. 7; Ahrens Wettbewerbsprozess-HdB/Scharen Kap. 51 Rn. 54; MüKoZPO/Drescher § 924 Rn. 9; GK/Schwippert UWG § 12 B Rn. 157; aA Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Retzer UWG § 12 Rn. 472; LG München WRP 1996, 252; Meinhardt WRP 2017, 1180 (1187); Ahrens Wettbewerbsprozess-HdB/Scharen Kap. 51 Rn. 54.